



**Antrag Nr. 1 zur 3. ordentlichen SHFV-
Beiratstagung 2017 am 28.01.2017**

Antrag: § 11 der Schiedsrichterordnung des SHFV

Antragsteller: SHFV – Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 28.01.2017 einstimmig beschlossen:

§ 11 der Schiedsrichterordnung wird unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wie folgt angepasst:

Absatz 1 (NEU):

Anerkannte Schiedsrichter können aktive oder passive Schiedsrichter sein. Aktive Schiedsrichter sind solche, die in einer Spielserie kumuliert mindestens 12 anerkannte Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Beobachter, Pate oder Chaperon haben sowie die erforderliche Anzahl von Schulungsveranstaltungen besuchen oder in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig sind. Passive Schiedsrichter sind solche, die als aktive Schiedsrichter ausgeschieden sind und unmittelbar zuvor kumuliert mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Beobachter, Pate oder Chaperon tätig gewesen sind oder mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig waren. Zähl-Schiedsrichter im Sinne des § 9 SpO können nur aktive Schiedsrichter sein.

Rest unverändert - Bisheriger Absatz 1 wird Absatz 2 usw.

Begründung:

Die Änderung dient der Definition und Abgrenzung zwischen aktiven und passiven Schiedsrichtern. Eine derart festgeschriebene Regelung gab es bisher nicht. Sie ist aber erforderlich, um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung von Zähl-Schiedsrichtern zu gewährleisten. Zudem wird jetzt die Möglichkeit geschaffen, dass verdiente (nicht mehr aktive) Schiedsrichter weiterhin im Besitz des DFB-Schiedsrichterausweises bleiben können, gleichwohl aber als Zähl-Schiedsrichter keine Berücksichtigung finden. Außerdem dient die Änderung damit insgesamt der Vereinheitlichung der Schiedsrichterstatistik.

In § 9 SpO wird ein entsprechender kurzer Gegenverweis eingebaut (Antrag 2).

Dieser Änderungsvorschlag wurde gemeinsam und einstimmig mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichter- ausschüsse auf der außerordentlichen Jahrestagung am 12./13.03.2016 erarbeitet.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 30.06.2017 in Kraft.